

99066009024000, 99066009024000

Insolvenzplan Beschluss

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121361825/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99066009024000, 99066009024000
Leistungsbezeichnung I	Insolvenzplan Beschluss
Leistungsbezeichnung II	Beschluss über einen Insolvenzplan
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Insolvenzverfahren, Insolvenzplan, Abstimmungstermin , Gläubigerversammlung, Insolvenzeröffnung , Erörterungstermin, Insolvenzantrag
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Insolvenz (066)
Verrichtungskennung	Beschluss (024)
SDG-Informationsbereich	Insolvenzverfahren und Liquidation von Unternehmen
Lagen Portalverbund	Sanierung und Insolvenz (2160300)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.05.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	§§ 217 ff. Insolvenzordnung (InsO) https://www.gesetze-im-internet.de/inso/BJNR286600994.html#BJNR286600994BJNG036200000 https://www.gesetze-im-internet.de/inso/BJNR286600994.html#BJNR286600994BJNG036200000
Teaser	Das Insolvenzgericht prüft, ob die Vorschriften zur Vorlage und zum Inhalt des Insolvenzplans eingehalten worden sind. Ist dies der Fall und stimmen die notwendigen Mehrheiten in der Gläubigerversammlung zu, so wird dieser durch das Insolvenzgericht bestätigt.
Volltext	Sowohl der Insolvenzverwalter oder die Insolvenzverwalterin als auch die Schuldnerin oder der Schuldner sind berechtigt, einen Insolvenzplan bei dem Insolvenzgericht vorzulegen (Lesen Sie hierzu auch den Text Insolvenzplan bzw. Insolvenzplan als Sanierungsinstrument). Nach einer entsprechenden Vorlage prüft das Insolvenzgericht den Insolvenzplan. Das Insolvenzgericht weist den eingereichten Insolvenzplan von Amts wegen (d.h. von sich aus) u.a. zurück, wenn • die Vorschriften zur Vorlage und zum Inhalt des Plans, insbesondere zur Bildung von Gruppen (u.a. Aufteilung der Beteiligten entsprechend ihrer Rechtstellung, z.B. allgemeine und nachrangige Insolvenzgläubiger) nicht beachtet wurden, • ein von der Schuldnerin oder vom Schuldner vorgelegter Plan offensichtlich keine Aussicht auf Annahme durch die Beteiligten oder auf Bestätigung durch das Gericht hat, und/oder • die im von der Schuldnerin oder dem Schuldner vorgelegten Plan vorgesehene Befriedigung der Beteiligten offensichtlich nicht möglich ist.

Modul

Sachverhalt

Weist das Gericht den Plan nicht zurück, holt es Stellungnahmen von bestimmten Verfahrensbeteiligten ein (u.a. Gläubigerausschuss, Betriebsrat, Insolvenzschuldner/in bzw. Insolvenzverwalter/in).

Der Insolvenzplan wird nebst Anlagen und Stellungnahmen in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht für die Verfahrensbeteiligten ausgelegt.

In einem durch das Insolvenzgericht bestimmten Erörterungs- und Abstimmungstermin wird sodann der vorgelegte Insolvenzplan und das Stimmrecht der Beteiligten erörtert und über die Annahme des Plans abgestimmt. Jede Gruppe der stimmberechtigten Beteiligten stimmt hierbei gesondert über den Insolvenzplan ab, wobei es möglich ist, die Abstimmung schriftlich durchzuführen, wenn der Abstimmungstermin nicht mit dem Termin zur Erörterung des Plans verbunden wird.

Zur Annahme des Planes ist erforderlich, dass in jeder Gruppe die Mehrheit der Abstimmenden dem Plan zustimmt (Kopfmehrheit) und die Summe der Ansprüche der Zustimmenden mehr als die Hälfte der Summe der Ansprüche der Abstimmenden beträgt (Summenmehrheit).

Nachdem die Beteiligten den Plan angenommen haben, muss das Insolvenzgericht ihn bestätigen. Das Insolvenzgericht muss die Bestätigung von Amts wegen (d.h. von sich aus) versagen, wenn

- die Vorschriften über den Inhalt und die verfahrensmäßige Behandlung des Insolvenzplans sowie über die Annahme durch die Beteiligten in einem wesentlichen Punkt nicht beachtet worden sind und
- der Mangel nicht behoben werden kann oder
- die Annahme des Plans unlauter, besonders durch Begünstigung eines Beteiligten herbeigeführt worden ist.

Auch kann auf Antrag einer Gläubigerin oder eines

Modul

Sachverhalt

Gläubigers oder einer an der Schuldnerin oder am Schuldner beteiligten Person die Bestätigung des Insolvenzplans durch das Gericht versagt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dem Plan spätestens im Abstimmungstermin widerspricht und glaubhaft macht, durch den Plan schlechter gestellt zu werden als ohne Plan.

Mit der Rechtskraft der Bestätigung des Plans treten die im gestaltenden Teil festgelegten Wirkungen für und gegen alle Beteiligten also auch Insolvenzgläubigerinnen oder Insolvenzgläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben oder Beteiligte, die dem Plan widersprochen haben - ein.

Die Insolvenzgläubigerinnen bzw. Insolvenzgläubiger können aus dem rechtskräftig bestätigten Insolvenzplan in Verbindung mit der Tabelleneintragung wie aus einem vollstreckbaren Urteil die Zwangsvollstreckung gegen die Schuldnerin oder den Schuldner betreiben.

Erforderliche Unterlagen

Für die die erforderlichen Unterlagen lesen Sie den Text Insolvenzplan.

Voraussetzungen

Für die Voraussetzungen lesen Sie den Text Insolvenzplan.

Kosten

Verfahrensablauf

- Die/Der Insolvenzschuldner/in oder die/der Insolvenzverwalter/in schreibt einen Insolvenzplan inklusive der notwendigen Plananlagen (vgl. Text Insolvenzplan bzw. Insolvenzplan als Sanierungsinstrument).
- Der erstellte Insolvenzplan ist mit den vollständigen Anlagen beim zuständigen Insolvenzgericht einzureichen. Das Insolvenzgericht prüft sodann die eingereichten Unterlagen, insbesondere ob die Vorschriften zur Vorlage und zum Inhalt des Plans eingehalten sind.
- Ist das Prüfungsergebnis positiv für den Einreicher, so bestimmt das Insolvenzgericht üblicherweise einen Erörterungs- und Abstimmungstermin, in dem nach der Erörterung die Berechtigten über den Insolvenzplan abstimmen.

Modul	Sachverhalt
	• Werden die notwendigen Mehrheiten erreicht, gibt das Insolvenzgericht der Insolvenzschuldnerin bzw. dem Insolvenzschuldner sowie dem Gläubigerausschuss, sofern ein solcher bestellt ist, die Gelegenheit zur Stellungnahme. Abschließend bestätigt das Gericht sofern die Voraussetzungen vorliegen den Insolvenzplan.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Vorlage des Insolvenzplanes: spätestens zum Schlusstermin
weiterführende Informationen	https://www.justiz.nrw/BS/formulare/insolvenz/eroeffnung_insolvenzverfahren/Merkblatt_fuerr_Schuldnerinnen_und_Schuldner_zum_Insolvenzplan.pdf
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Insolvenzplan Beschluss • Gerichtliche Prüfung, ob die Vorschriften zur Vorlage und zum Inhalt des Insolvenzplans eingehalten worden sind • Gerichtliche Bestätigung des Insolvenzplans
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Insolvenzplan Beschluss, Insolvency plan resolution